

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Kindergärten und Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindergärten der Stadt Bernkastel-Kues vom 11.10.2001**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 13 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Abschnitt I**

#### **Grundsätzliche Bestimmungen für die Kindertagesstätten im Stadtteil Wehlen, Uferallee, und den Gemeinschaftskindergarten auf dem Kueser Plateau, Meisenweg**

##### **§ 1**

##### **Aufnahmebedingungen**

Aufgenommen werden gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (in der jeweils geltenden Fassung) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin.

Die Aufnahme erfolgt erst, wenn die nachfolgenden Unterlagen vollständig vorgelegt sind:

- Aufnahmebogen
- Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Kindergartenweg
- Ärztliche Bescheinigung
- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten bezüglich übertragbarer Krankheiten in der Familie

##### **§ 2**

##### **Öffnungszeiten**

Der Träger setzt im Benehmen mit dem Elternausschuss und den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertagesstätten die täglichen Öffnungszeiten fest. Die Öffnungszeiten werden in den Kindergärten bekannt gegeben.

Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht im Kindergarten bleiben.

Die Kindergärten sind an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.

Um den ihm zustehenden gesetzlichen Urlaub dem Personal gewähren zu können, schließen die Kindergärten in den Sommerferien der Schulen für 3 Wochen. Die Kindergartenferien und weitere Schließtage werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Kindergartenausschuss durch die Kindergartenleitung festgelegt.

### § 3 Beitragszahlungen

Für den Besuch der städtischen Kindergärten werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen des § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben. Der Beitrag ist durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen, die gesamtschuldnerisch für den Beitrag haften.

Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach den Festsetzungen des Kreisjugendamtes Bernkastel-Wittlich. Die Beiträge betragen

für das Jahr 1997:

Teilzeitplatz (Betreuung am Vor- und Nachmittag)

	Anzahl der Kinder <u>im Kindergarten</u>		
	1	2	3
Familie mit 1 kindergeldberechtigten Kind	99,00 DM		
Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern	66,00 DM	132,00 DM	
Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern	33,00 DM	66,00 DM	99,00 DM
Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	Frei	Frei	frei

Elternbeitrag für Ganztageseinrichtungen (Betreuung über die Mittagszeit mit Mittagessen): 141,00 DM

für die Jahre 1998 bis 2001:

Teilzeitplatz (Betreuung am Vor- und Nachmittag)

	Anzahl der Kinder <u>im Kindergarten</u>		
	1	2	3
Familie mit 1 kindergeldberechtigten Kind	138,00 DM		
Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern	92,00 DM	158,00 DM	
Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern	46,00 DM	79,00 DM	112,00 DM
Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	frei	Frei	frei

Ganztagsplatz (Betreuung ganztags)

	Anzahl der Kinder <u>im Kindergarten</u>		
	1	2	3
Familie mit 1 kindergeldberechtigten Kind	177,00 DM		
Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern	118,00 DM	212,00 DM	
Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern	59,00 DM	106,00 DM	153,00 DM
Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern	frei	Frei	frei

Weitere soziale Komponente:

Familien mit 2 oder 3 Kindern zahlen für das 2. und 3. Kind im Kindergarten nur den bis zum 31.03.1998 gültigen Elternbeitrag. Die seit dem 01.04. 1998 zuviel gezahlten Elternbeiträge werden ihnen vom Kindergartenträger zurückerstattet.

Die Beiträge werden ab 2002 jährlich in der Haushaltssatzung der Stadt Bernkastel-Kues festgesetzt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge besteht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten für jeden Monat zum 1. des jeweiligen Monats. Dies gilt auch, wenn das Kind nicht an jedem Tag im Monat oder während des ganzen Tages den Kindergarten besucht.

Die Elternbeiträge sind auch während der Ferien zu zahlen. Die Beiträge werden durch Bescheid an die Erziehungsberechtigten festgesetzt.

#### **§ 4 Beitragsermäßigung**

Beiträge können nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Die Änderung der Anzahl der Kinder in einer Familie ist dem Kindergartenträger und der Kindergartenleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Geburt wird die Ermäßigung ab dem Monat gewährt, der dem Monat folgt, in dem die Änderung des Personenstands dem Träger angezeigt wird.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Der Elternbeitrag wird am 1. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Bernkastel-Kues zu entrichten. Die Zahlungen können mittels Lastschriftinzugsverfahren an die Verbandsgemeindekasse erfolgen.

#### **§ 6 Verhalten im Krankheitsfall**

Die Eltern sind verpflichtet, das Fehlen eines Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

Bei den ersten Krankheitszeichen, wie Fieber, Erbrechen, Husten, Halsschmerzen, Ausschlag, dürfen Kinder nicht in den Kindergarten gebracht werden. Bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, wie Diphtherie, TBC, Hepatitis, Masern, Scharlach, Windpocken, Mumps, Keuchhusten, Meningitis oder Verlausion muss die Kindergartenleitung sofort informiert werden. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in den Kindergarten ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

Bei übertragbaren Krankheiten in der Familie dürfen die Kinder, auch wenn sie selbst gesund sind, nach den amtsärztlichen Vorschriften den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn der ärztliche Nachweis erbracht ist, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte nach dem Infektionsschutzgesetz ist den Betroffenen zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Versicherungsschutz**

Für die Kindergärten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstättenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Kindergartenpersonals zurückzuführen sind.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts im Kindergarten und außerhalb der Einrichtung, z. B. bei Wanderungen und Ausflügen des Kindergartens. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte entstehen.

Unfälle auf dem Kindergartenweg sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Kindergartenleitung anzuzeigen.

## **§ 8 Umfang der Aufsichtspflicht**

Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie dort zu den Schließungszeiten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen der Grundstücke.

Sollten Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine gehen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal abzuholen oder nach Hause zu bringen.

Weiteres regelt der Kindergartenwegweiser.

## **§ 9 Abholen der Kinder**

Die schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind den Weg von und zum Kindergarten alleine oder in Begleitung geht, ist verbindlich. Änderungen müssen der Kindergartenleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die bei der Kindergartenleitung nicht angegeben sind, ist diesen immer eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.

## **§ 10 Fernbleiben und Abmeldung der Kinder**

Fehlt ein Kind, so sollen die Eltern die Gruppenleiterin umgehend benachrichtigen.

Das Fernbleiben eines Kindes entbindet die Eltern nicht von der Zahlung des Elternbeitrags.

Soll ein Kind auf Dauer die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind mindestens 2 Monate zuvor zum nächst folgenden Monatsende bei der Kindertagesstättenleiterin schriftlich abzumelden. Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen.

Beim Übergang in die Schule ist ebenfalls eine Abmeldung erforderlich. Kinder, die in die Schule kommen, scheiden mit Ende der Schulferien oder, wenn die Schulferien vor dem Ende des Kindergartenjahres beendet sind, zum Ende des Kindergartenjahres aus.

## **§ 11 Ausschluss**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Satzung,
2. in Fällen, in denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind,
3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindergartenbetrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
4. das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit (in der Regel 1 Monat) fehlt,
5. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tagesstätte trotz Bemühungen nicht leisten kann.

Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte mit Zustimmung des Trägers.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kindergartenwegweisers.

## **Abschnitt II Sonstige Bestimmungen**

### **§ 12 Kommunalabgabengesetz**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 19.10.2001 rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 11.10.2001  
Stadt Bernkastel-Kues

(Wolfgang Port)  
Stadtbürgermeister